

Leitfaden Beratungsprogramm Kleinwasserkraft

Ausschreibung 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, 2022

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhalt | 2 |
| Vorwort | 3 |
| 1.0 Ziele des Programms | 4 |
| 2.0 Programminhalte | 5 |
| 2.1 Modul 1 – Machbarkeitsstudie (Vorplanung) | 5 |
| 2.2 Modul 2 – Entwurfs- und Bewilligungsplanung | 6 |
| 3.0 Antragsberechtigte | 7 |
| 4.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien | 7 |
| 5.0 Antragstellung und Einreichunterlagen | 8 |
| 6.0 Förderung und Budget | 9 |
| 7.0 Rechtliche Grundlage und Datenschutz | 9 |
| 8.0 Einreichfristen | 10 |
| 9.0 Förderung und Auszahlung | 10 |
| 10.0 Projektumsetzungsfristen | 10 |
| 11.0 Kontakt und Informationen | 11 |
| Impressum | 12 |

Vorwort

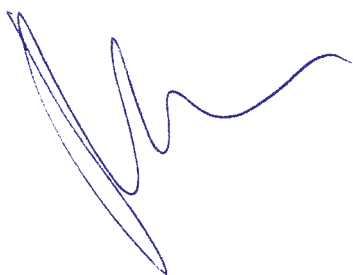
Österreich soll bis 2040 klimaneutral werden und bereits 2030 seinen Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewinnen – um diese ambitionierten Klimaziele zu erreichen, spielt der Ausbau von Kleinwasserkraft eine wichtige Rolle. Die Vorteile von Kleinwasserkraft für den Klimaschutz liegen auf der Hand: Zum einen handelt es sich um eine erneuerbare und nachhaltige Energiequelle ohne CO₂-Emissionen. Außerdem stellen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in ländlichen Gebieten einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar und tragen bereits jetzt zur Energiewende in vielen Regionen Österreichs bei.

Mit dem Beratungsprogramm „Kleinwasserkraft“ haben wir uns zum Ziel gesetzt, nachhaltige Investitionen in Richtung Revitalisierung und den ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken. So können die Möglichkeiten der Kleinwasserkraft aufgezeigt werden und die Realisierung von Projekten wird unterstützt.

Der Ausbau der Kleinwasserkraft passiert aber nicht, ohne auf bereits bestehende Ökosysteme zu achten. Damit das eingehalten wird und es nicht zu mehr Schäden als Nutzen kommt, gibt es die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die Gewässerqualität zu verbessern und Gewässer als natürlichen Lebensraum zu schützen. Dazu gehören Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und verursachergerechter Regelung von Wasserverschmutzungen. Unser Beratungsprogramm unterstützt dabei, diese Anforderungen zu erfüllen und eine nachhaltige Nutzung von Kleinwasserkraft zu gewährleisten.

Unser Ziel ist klar: 100 Prozent des österreichischen Stroms bilanziell aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu gewinnen – das werden wir nur erreichen, wenn wirklich jede Form der erneuerbaren Stromerzeugung genutzt und ausgebaut wird. Die aktive Rücksichtnahme auf die ökologische Verträglichkeit der Investitionen ist dabei besonders wichtig. Mit dieser Unterstützung schaffen wir nicht nur die Grundlagen für ein Mehr an sauberem Strom, sondern stoßen die Investitionen in Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft an.

Wir freuen uns auf Ihre rege Beteiligung an dieser Aktion!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele des Programms

Die Österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft soll bis 2030 um 5 TWh gesteigert werden, wobei das unter Berücksichtigung von ökologischen Rahmenbedingungen geschätzte Potential im Bereich der Kleinwasserkraft (Anlagen < 10 MW) rund die Hälfte davon ausmacht und sowohl mit Revitalisierungen als auch Neuanlagen gehoben werden soll.

Gleichzeitig soll eine Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung im dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan im Rahmen des Unionsrechts (EU-Wasserrahmenrichtlinie) erfolgen. Diese hat zum Ziel, bis 2027 in allen europäischen Gewässern einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential zu erreichen bzw. eine weitere Verschlechterung zu verhindern.

Investitionen in die Kleinwasserkraft schaffen Arbeitsplätze, sorgen für regionale Wertschöpfung und tragen zu einer lebenswerten Zukunft bei. Sie sind für die Erreichung der Klimaziele erforderlich, können aber auch einen essenziellen Beitrag zur Bewältigung der Wirtschaftskrise in Folge der COVID-19-Pandemie leisten.

Im Wesentlichen verfolgt die österreichische Bundesregierung folgende Ziele:

- Klimaschutz: Erhöhung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraft und Unterstützung der Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
- Wasserwirtschaft: Unterstützung der Ziele der EU-WRRRL durch eine verbesserte Umsetzung von für Kleinwasserkraftanlagen relevanten Maßnahmen (z.B.: Fischdurchgängigkeit, Lebensraumaufwertung).
- Wirtschaft: Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise durch konjunkturbelebende Mittel und Investitionen in für die regionale Wertschöpfung.

Vor dem Hintergrund der oben genannten, zum Teil konkurrierenden Ziele, ist eine frühe und qualitativ hochwertige Information für Betreiber:innen von Wasserkraftanlagen wichtig. Dabei können alle relevanten Fragestellungen und somit die wirtschaftliche und ökologische Sinnhaftigkeit eines möglichen Projekts, rasch und kostengünstig abgeklärt werden. Darüber hinaus sollen auch Anlagenbetreiber:innen unterstützt werden, die im Zuge der Wiederverleihung der Wasserrechtlichen Bewilligung ihre Anlage an den Stand der Technik anpassen müssen.

Um diese Unterstützung und Beratung durchführen zu können, plant der Klima- und Energiefonds ein Förderungsprogramm für die Zielgruppe der Betreiber:innen und zukünftigen Betreiber:innen von Kleinwasserkraftanlagen.

Ziel ist die Erhöhung der Erzeugung von Strom aus Kleinwasserkraft zur Erreichung der österreichischen Klimaziele bei gleichzeitiger Verbesserung der ökologischen Situation der betroffenen Gewässer.

Der Klima- und Energiefonds hat den Auftrag, die Umsetzung der österreichischen Klimastrategie zu unterstützen. Dementsprechend muss die Wirkung der eingereichten Projekte in Österreich erfolgen.

2.0 Programminhalte

Zur Programmzielerreichung sind zwei Module vorgesehen. In **Modul 1** werden bestehende Kleinwasserkraftwerke und nicht energetisch genutzte, nicht passierbare Querbauwerke adressiert (≤ 2.000 kW). In **Modul 2** werden nur bestehende Kleinwasserkraftanlagen (≤ 2.000 kW) mit Revitalisierungsbedarf (Anpassung an den Stand der Technik) berücksichtigt.

In diesem Programm gewährleistet ein Expertengremium die Auswahl jener Projekte aus Moduls 1 und 2, welche eine vollständige, realisierbare Machbarkeitsstudie bzw. eine vollständige Entwurfs- und Bewilligungsplanung mit anschließender Realisierung aufweisen. Die Umsetzung erfolgt als Förderung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (siehe dazu auch Punkt 7).

Im Rahmen von Modul 1 ist eine Machbarkeitsstudie als Werkzeug der Vorplanung zu erstellen, bei der alle relevanten Parameter von unabhängigen Expert:innen/Projektant:innen erhoben und analysiert werden. Die Analyse kann bei Bedarf auch in mehreren Varianten erfolgen.

Im Rahmen von Modul 2 ist jeweils ein Bericht zur vollständigen Umsetzungsplanung für die Anpassung der Kleinwasserkraftanlage an den Stand der Technik (der auch die Gewährleistung der ökologischen Vorgaben beinhaltet) mit anschließender Realisierung zu übermitteln. Voraussetzung für Modul 2 ist eine bereits bestehende Machbarkeitsstudie oder eine Machbarkeitsstudie entsprechend Modul 1.

2.1 Modul 1 – Machbarkeitsstudie (Vorplanung)

Im Rahmen des Moduls 1 des Programms wird die Vorplanung einer Kleinwasserkraftanlagen-Revitalisierung und die Nutzung von bisher nicht energetisch genutzten, nicht passierbaren Querbauwerken unterstützt. In dieser Phase soll eine Machbarkeitsstudie für die Revitalisierung entwickelt werden. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung der Studie.

Das zu liefernde Endprodukt ist die Machbarkeitsstudie selbst, welche geprüft und evaluiert wird. Die Machbarkeitsstudie (Modul 1) muss zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- 1) **Grundlegende Daten und Informationen**
 - Ausgangssituation (Beratungshintergrund)
 - Beschreibung des Standortes
 - Bewilligungsstatus der Anlage (wenn vorhanden)
 - Relevante ökologische Gewässerdaten
 - Relevante hydrologische Daten
- 2) **Beschreibung und Analyse des Anlagenbestandes**
 - Technische Beschreibung der Anlage in allen Teilen und Analyse des derzeitigen Zustandes (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch, Einspeisesituation);
 - Technische Lösungsvorschläge zur Erhöhung der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens
 - Bei Bedarf in mehreren Varianten
- 3) **Ökologie**
 - Darstellung der aktuellen Erfordernisse und aktuelle Rechtslage
 - Analyse der aktuellen Situation und der im Zuge der Revitalisierung bzw. des Ersatzneubaus zu setzenden ökologischen Maßnahmen
 - Angaben zur notwendigen Restwassermenge sowie zur Dimensionierung und Situierung einer Fischaufstiegshilfe gemäß einschlägigen Gesetzen und Regelwerken (Stand der Technik: Vorgaben der QZV Ökologie hinsichtlich Restwasser und Durchgängigkeit, Leitfaden Fischaufstiegshilfen).
 - Beschreibung der aktuellen ökologischen Situation am Gewässerabschnitt (Belastungssituation, Zustand des Gewässers, Angabe zu Fischregion mit Leitfischarten, etc.)
- 4) **Analyse des Anlagenbestandes und Variantenvorschläge**
 - Zusammenfassende Analyse des Anlagenbestandes mit einer Darstellung der grundlegenden Optionen (Revitalisierung, Ersatzneubau, Anlagenerweiterung etc.)
 - Darstellung der neuen Leistungs- und Produktionsparameter unter Berücksichtigung von ökologischen Rahmenbedingungen.

5) Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit der Anpassungs-Umsetzung

- Grobabschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. Varianten
- Darstellung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeit
- Darstellung der Stromerträge und Erlöse

6) Zeitplan der Umsetzung

7) Allfällige Anhänge

(z.B. Abflussdauerlinie, Wasserbuchauszug, etc.)

8) Zusammenfassung

Die Beantragung von Modul 1 verpflichtet nicht zur Beantragung von Modul 2. Es kann somit auch nur die Machbarkeitsstudie beantragt werden.

2.2 Modul 2 – Entwurfs- und Bewilligungsplanung

Ziel des Moduls 2 des Förderprogramms ist die Erstellung der Entwurfs- und Bewilligungsplanung.

Die Förderung umfasst die Kosten für die Entwurfs- und Bewilligungsplanung, inklusive allfälliger Fachgutachten Dritter, zu den Inhalten einer bereits erstellten Machbarkeitsstudie (Vorplanung). Die Entwurfs- und Bewilligungsplanung ist eingeschränkt auf Revitalisierungsprojekte.

Die Machbarkeitsstudie wurde entweder im Rahmen von Modul 1 erstellt oder ist bereits vorhanden. Die Machbarkeitsstudie wird von einem Expertengremium begutachtet und auf Erfüllung der Mindestbedingungen entsprechend Modul 1 geprüft.

Erfüllt die Machbarkeitsstudie nicht die Mindestbedingungen, muss diese auf eigene Kosten den Erfordernissen angepasst werden, um eine weitere Bearbeitung im Rahmen des Moduls 2 zu ermöglichen.

Die Umsetzungsplanung muss jene Inhalte aufweisen, die für eine Erteilung der naturschutzrechtlichen (falls erforderlich) und wasserrechtlichen Bewilligung notwendig (vgl. [§ 103 Abs. 1, WRG 1959 i.d.g.F.](#)) sind.

Die Umsetzungsplanung (Modul 2) muss zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- Anlagenbezogene Angaben
- Geodätische Vermessungen der Anlagen und des betroffenen Gewässerabschnittes.
- Die Erstellung von gewässerökologischen Gutachten des Gewässers in Einklang mit den ökologischen Kriterien des EAG.
- Planungen der ökologischen Revitalisierungsmaßnahmen
- Erstellung von Einreichunterlagen zur Wasserrechtlichen Bewilligung
- Erstellung von Einreichunterlagen zur Naturschutzrechtlichen Bewilligung, falls erforderlich.

Als zu lieferndes Endprodukt erstellen die Projektant:innen – zusätzlich zu den Planungsdokumenten – einen kurzen Bericht, der geprüft und evaluiert wird und der zumindest folgende Inhalte aufweist:

- Darstellung der durchgeführten, anrechenbaren Leistungen inkl. Kostenangaben
- Beschreibung der relevanten Dokumente: Einreichunterlagen, Gutachten, etc.
- Nachweis über die Vorlage der Einreichdokumente bei der Behörde (als Nachweis für die anschließende Realisierung)

3.0 Antragsberechtigte

In **Modul 1** können Betreiber:innen von bestehenden Kleinwasserkraft- anlagen bis zu einer Größe von 2.000 kW sowie Eigentümer:innen von aktuell nicht genutzten, nicht passierbaren Querbauwerken bzw. natürliche oder juristische Personen, die an einem aktuell nicht genutzten, nichtpassierbaren Querbauwerk ein Wasserkraftwerk errichten wollen, gemeinsam mit Ihrem fachlich geeigneten Projektant:innen zur Förderung einreichen.

In **Modul 2** können Betreiber:innen von bestehenden Kleinwasserkraft- anlagen bis zu einer Größe von 2.000 kW gemeinsam mit Ihrem fachlich geeigneten Projektant:innen zur Förderung einreichen. Voraussetzung dafür ist eine Machbarkeitsstudie, welche geprüft und abgenommen sein muss (siehe Punkt 2.2.)

Projektant:innen müssen jedenfalls befugt und befähigt sein, die Leistungen gemäß Leitfaden durchzuführen.

4.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Die Projektauswahl und Beurteilung erfolgt folgendermaßen:

Modul 1:

Alle formal vollständigen Anträge (vollständige Einreichunterlagen) werden, sofern Budgetmittel vorhanden sind gefördert.

Modul 2:

Alle formal vollständigen Anträge (vollständige Einreichunterlagen) werden zur qualitativen Beurteilung vorgelegt. Dabei werden die Anträge auf Basis der nachstehenden qualitativen Kriterien beurteilt.

Bei der Auswahl durch das Expertengremium kommen folgende inhaltliche Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- **Vollständigkeit der Inhalte der Planung**
- **Qualitative Ausarbeitung der Inhalte**
- **Darstellung des Steigerungspotentials von Engpassleistung und Regelarbeitsvermögen**
- **Darstellung der hydromorphologischen Verbesserung des Gewässers**
- **Nutzen und Teilnahme am Programm**
 - Ökologische Vorteile
 - Wirtschaftliche Vorteile
 - Regionalwirtschaftlicher Nutzen
 - Multiplizierbarkeit

- **Darstellung der Kosteneffizienz der Revitalisierungsmaßnahmen pro zusätzlich erzeugter kWh**
- **Start der Umsetzung**

Zusätzlich dazu:

- **Darstellung des Umwelteffektes und der ökologischen Effekte** – sofern es möglich ist, quantitative Angaben zu machen, wirken sich diese Informationen bei der Beurteilung positiv aus. Die Prognosen sollen nachvollziehbar und plausibel sein. Zum Beispiel, sofern zum Einreichzeitpunkt schon möglich:
 - Steigerungspotential der Engpassleistung in % zur Bestandsanlage;
 - Steigerungspotential des Regelarbeitsvermögens in % zur Bestandsanlage;
 - Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässerabschnittes (z. B. Fischdurchgängigkeit, Restwasserabgabe, Auswirkungen von Ausleitungen oder Rückstau)
- **Qualifikation des Projektanten-Teams:** Die notwendige Qualifikation des Teams muss ausreichend dargestellt und mit entsprechenden Lebensläufen sowie Referenzen nachgewiesen werden.

5.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter kwkw.klimafonds.gv.at. Dort finden sich auch alle notwendigen Formulare und Informationen über das Programm und die Antragstellung. Antragsteller:innen werden bei Fragen zur Einreichung in weiterer Folge von der KPC betreut. Sollte der Antrag den formalen Kriterien nicht entsprechen, wird er nicht weiter behandelt und ohne Konsultation des Expertengremiums abgelehnt.

Für die Einreichung von **Modul 1** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsteller:innen entsprechen der Zielgruppe (Betreiber:innen eines Kleinwasserkraftwerks ≤ 2.000 kW, bzw. zukünftige Nutzer:innen von Querbauwerken)
- Lebenslauf und Referenzen der Projektant:innen (um Eignung und Expertise im Zusammenhang mit Kleinwasserkraft feststellen zu können)
- Antragsformular (steht zum Download zur Verfügung)
- nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten (Angebot)
 - Bei Nutzung von Querbauwerken – Letter of Intent oder ähnliches, welches die mögliche Nutzung des Querbauwerkes durch die einreichende Person nachweist

Für die Einreichung von **Modul 2** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsteller:innen entsprechen der Zielgruppe
- Antragsformular (steht zum Download zur Verfügung) mit Darstellung des konkreten Vorhabens, Darstellung der notwendigen planerischen und gutachterlichen Leistungen, Darstellung der Leistungen, die an Dritte vergeben werden, Darstellung des Genehmigungsverfahrens
- Machbarkeitsstudie erstellt im Rahmen von Modul 1 (Antragsnummer der KPC für Modul 1), falls vorhanden. Andernfalls vorhandene Machbarkeitsstudie.
- Nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten (Angebot)
- Absichtserklärung zur konkreten Umsetzung (steht zum Download zur Verfügung)

Die Leistungen sind je nach Modul im entsprechenden Detaillierungsgrad auszuführen.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) geprüft. Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Anträge erfolgt durch das Expertengremium.

6.0 Förderung und Budget

Die Höhe der Förderung in **Modul 1 Machbarkeitsstudie** beträgt maximal 3.000 Euro bzw. maximal 70 % der umweltrelevanten Gesamtkosten bei KMU und nicht Wettbewerbsteilnehmern bzw. 50% bei Großunternehmen. Die benötigte Höhe der Förderung wird vom Antragsteller bei der Einreichung bekannt gegeben. Das Expertengremium behält sich vor, die Höhe der Projektkosten sowie die Förderung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Projektumsetzung und Vorlage der Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie wird nach Klärung des Wasserrechtes veröffentlicht.

Die Höhe der Förderung (in **Modul 2 Entwurfs- und Bewilligungsplanung**) beträgt maximal 20.000 Euro bzw. maximal 70 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei KMU und nicht Wettbewerbsteilnehmern bzw. 50 % bei Großunternehmen. Die benötigte Höhe der Förderung wird vom Antragsteller bei der Einreichung

bekannt gegeben. Das Expertengremium behält sich vor, die Höhe der Projektkosten sowie die Förderung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Auszahlung der Förderung für Modul 2 setzt die tatsächliche behördliche Einreichung der Maßnahmen voraus. Als Nachweis ist hierzu im Rahmen des Endberichts die vollständig erfolgte Einreichung und die Entwurfs- bzw. Bewilligungsplanung vorzulegen. Die Entwurfs- bzw. Bewilligungsplanung wird veröffentlicht.

Für die Förderungen ist im Programm insgesamt ein Budget von 2,5 Mio. Euro vorgesehen. Für Modul 1 ist davon vorläufig ein Budget von jeweils 1 Mio. Euro, und für Modul 2 ein Budget von 1,5 Mio. Euro reserviert. Die Vergabe erfolgt letztlich nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Budgets.

7.0 Rechtliche Grundlage und Datenschutz

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 49 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) idgF.

Datenschutz und Veröffentlichung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

8.0 Einreichfristen

Einreichungen für Projekte **Modul 1** sind laufend ab **19.05.2022 bis 29.11.2024 (12 Uhr)** nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.

Einreichungen für Projekte **Modul 2**:
Folgende Fristen für Auswahlrunden werden festgelegt:

30.03.2023, 12 Uhr

30.06.2023, 12 Uhr

29.09.2023, 12 Uhr

19.01.2024, 12 Uhr

19.04.2024, 12 Uhr

31.07.2024, 12 Uhr

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmittel weitere Fristen für Auswahlrunden auf kwkw.klimafonds.gv.at veröffentlicht.

Die Bewertung durch das Expertengremium sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt im Anschluss an die Auswahlrunden. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Auswahlrunde.

9.0 Förderung und Auszahlung

Nach Entscheidung des Expertengremiums und Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt die Erstellung des Förderungsvertrages und der Versand durch die KPC. Die Auszahlung der Förderung wird im Förderungsvertrag geregelt und erfolgt nach Übermittlung des jeweils fertigen Endberichts bzw. der Studie und dessen positiver Abnahme durch das Expertengremium.

Im Falle einer negativen Evaluierung und keiner Abnahme durch das Expertengremium ist keine Auszahlung möglich.

10.0 Projektumsetzungsfristen

Modul 1: spätestens 9 Monate nach Genehmigung muss die Abrechnung erfolgen.

Modul 2: spätestens 1,5 Jahre nach Genehmigung muss die Abrechnung erfolgen.

11.0 Kontakt und Informationen

Information, Registrierung und Antragstellung:

kwkw.klimafonds.gv.at

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima-und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Telefon: +43 (0)1 585 03 90

Christina Mittermeier

E-Mail: christina.mittermeier@klimafonds.gv.at

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung und Abwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam

„Beratungsprogramm Kleinwasserkraft“

Telefon: +43 (0)1 316 31-716

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Christina Mittermeier

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
Titelseite: Markus Weber, foto-weber.at
Rückseite: Kleinwasserkraft Österreich

Herstellungsort:
Wien, Februar 2022 – Ergänzung Jänner 2024

